



Montessori Verein Göttingen e.V.

Am Pflingstanger 38 a, 37075 Göttingen

Tel.: 0551 / 485212, Fax: 0551 / 4997195, Internet: www.montessori-goe.de, Email: info@montessori-goe.de

Satzung

Präambel

Montessoripädagogik gründet sich auf das von Maria Montessori zu Beginn des vorigen Jahrhunderts entwickelte pädagogische Bildungskonzept, dass im Verlauf auch von anderen Pädagogen fortentwickelt wurde. Das Bildungskonzept soll die Zeitspanne vom Kleinkind bis zum jungen Erwachsenen abdecken. Sie beruht auf dem Bild des Kindes als Baumeister seiner selbst und verwendet die Form des offenen Unterrichts und der Freiarbeit. Die Beobachtung des Kindes soll die Lehrenden dazu führen, geeignete didaktische Techniken im Individualfall anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Montessori Verein Göttingen e.V.

Sein Sitz ist in Göttingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 1365 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung mildtätige Zwecke.

3) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein den Betrieb, die Unterhaltung und die Unterstützung von Einrichtungen zur Integration und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich, nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik betreibt, ferner durch die gemeinsame Arbeit von Mitarbeiter/Innen, Eltern und weiteren Vereinsmitgliedern an der pädagogischen Konzeption, ihrer Verwirklichung und Selbstverwaltung sowie durch den Betrieb von Öffentlichkeitsarbeit.

4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3) Die Gewährung einem gemeinnützigen Verein angemessener Vergütungen aus Dienstverträgen an Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins bleibt davon unberührt. Über Vergütungen an Vorstandsmitglieder des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will. Über schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliedliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch Auflösung

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 der Vorstand

1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 maximal 5 Mitgliedern, die nach §12 gewählt werden. Besteht der Vorstand aus weniger als 5 Mitgliedern, können weitere Vorstandsmitglieder jederzeit über eine einberufene MV gewählt werden.

2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen eine(n) aus Ihrer Mitte zur/zum Vorsitzende(n).

3) Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialprinzip im Rahmen dieser Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an

gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restlich Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Sie beschließt über den Haushalt
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Email oder schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der in § 2 genannten Zwecke.

Göttingen, den 15.10.14

Vorsitzende

Vorstand